

Präsidialverfügung

vom 23. August 2018

87.02.03

Feuerschau, Brandverhütung: Rapporte, Verfügungen

Aufhebung Allgemeinverfügung kommunales Feuerverbot und Feuerwerksverbot

I. Sachverhalt

1. In der Politischen Gemeinde Buchs herrschte – wie in anderen Gemeinden und im ganzen Kantonsgebiet auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials waren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen. Der Stadtrat der Politischen Gemeinde Buchs verfügte am 27. Juli 2018 gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) ein auf dem ganzen Gemeindegebiet geltendes umfassendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort bis auf Widerruf.
2. Am 24. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement kantonsweit ein im Wald und in Waldesnähe geltendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren. Auch wurde das Steigenlassen von Himmelslaternen mit besagter Verfügung im ganzen Kantonsgebiet verboten. Am 30. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement schliesslich ein umfassend geltendes Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet.
3. In den letzten Wochen sind im Kantonsgebiet teilweise Niederschläge gefallen, welche die Gefahr von Feuerausbrüchen etwas entschärft haben, weshalb das Sicherheits- und Justizdepartement am 22. August 2018 das umfassende kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot per 23. August 2018 aufhob. Die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs in den letzten Wochen gefallenen Niederschläge führen dazu, dass auch auf kommunaler Ebene das umfassende Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren aufgehoben werden kann. Weiterhin gültig bleibt das kantonsweite Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe des Sicherheits- und Justizdepartement vom 24. Juli 2018.

II. Erwägungen

Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG und deren Aufhebung ist der Stadtrat.

III. Beschluss

1. Die Allgemeinverfügung der Politischen Gemeinde Buchs betreffend Feuer- und Feuerwerksverbot vom 27. Juli 2018 wird ab sofort aufgehoben.

2. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Buchs (Werdenberger & Obertoggenburger vom 24. August 2018), auf der Internetseite sowie im Anschlagkasten zu publizieren.

Stadt Buchs



Dr. Daniel Gut
Stadtpräsident

Versand: 23. August 2018

Mitteilung an:

- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, Frau Judith Widmer, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Amt für Feuerschutz, Herr Christian Grünenfelder, Davidstrasse 37, 9001 St.Gallen
- Staatskanzlei des Kantons St.Gallen, Herr Raouf Selmi, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonspolizei St. Gallen, Polizeistation Buchs, Ulmenstrasse 1a, 9470 Buchs
- Ortsgemeinde Buchs, Herr Heini Senn, Ulmenstrasse 2, 9470 Buchs
- Waldregion 2 Werdenberg-Rheintal, Herr Andreas Gerber, Marktplatz 1, 9472 Grabs
- Herr Peter Hanselmann, Leiter Abteilung Sicherheit der Stadt Buchs
- Herr Marcel Senn, Feuerwehrkommandant der Stadt Buchs
- Herr Beat Cerny, Leiter Werkhof der Stadt Buchs